

**SATZUNG**  
des  
Fördervereins der Klinik für Nuklearmedizin  
am Universitätsklinikum Augsburg e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Klinik für Nuklearmedizin am Universitätsklinikum Augsburg" und nach Eintrag im Vereinsregister den Zusatz "e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein der Klinik für Nuklearmedizin am Universitätsklinikum Augsburg (e. V.) mit Sitz in Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Förderung von Ausbildung, Fortbildung und Forschung auf dem Gebiet der Nuklearmedizin und des medizinischen Strahlenschutzes. Dies wird insbesondere durch Fortbildungs- und wissenschaftliche Veranstaltungen und durch materielle Unterstützung von Forschungsvorhaben verwirklicht.
3. Die Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse auf dem Gebiet der Nuklearmedizin und des medizinischen Strahlenschutzes und ihre Übertragung auf die Diagnostik und Behandlung der Patienten am Universitätsklinikum und im Augsburger Einzugsbereich.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des In- und Auslandes mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

-

Durch Ausgaben, die diesen Bestimmungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen Personen nicht begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten, abgesehen von der Erstattung persönlicher, in Verbindung mit dem Satzungszweck entstandenen Unkosten, keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 4

### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Fördernden Mitgliedern

*Ordentliche Mitglieder* können Ärzte, Naturwissenschaftler und medizinisch-technisches Assistenzpersonal werden, die auf dem Gebiet der Nuklearmedizin oder des medizinischen Strahlenschutzes tätig sind.

*Außerordentliche Mitglieder* können Personen werden, die ein besonderes Interesse in dem Gebiet der Nuklearmedizin haben.

*Ehrenmitglieder* können Personen werden, die sich um das Gebiet der Nuklearmedizin besonders verdient gemacht haben.

*Fördernde Mitglieder* können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins nennenswert durch materielle Unterstützung fördern.

Mitglieder des Vereins werden nicht gewählt, sondern erklären ihren Beitritt.

Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages, desgleichen die Ernennung zum fördernden Mitglied. Der geschäftsführende Vorstand gibt die Aufnahme aller neuen Mitglieder in der dem Beschluß folgenden Mitgliederversammlung bekannt.

Einspruch gegen eine Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich binnen zwei Wochen beim geschäftsführenden Vorstand einzubringen. Dieser beruft eine Schiedskommission von fünf Mitgliedern ein. Zwei Mitglieder der Kommission müssen Vorstandsmitglieder sein. Diese Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Erklärung (Kündigung) an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder durch Ausschluß auf schriftlichen Antrag in der Mitgliederversammlung. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Der erweiterte Vorstand

Die *Mitgliederversammlung* ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens alle zwei Jahre schriftlich einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt. Abstimmungsberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Für den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand wählbar sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Der Vorsitzende des Vorstands muß die Anerkennung als Nuklearmediziner besitzen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Beschluß über den Haushaltsplan
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenswartes

Der *Vorstand* im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung befugt. Zum 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Der *geschäftsführende Vorstand* besteht aus den zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer und Kassenswart, die ebenfalls alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er leitet die gesamte Vereinstätigkeit, verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung auf. Vorstandssitzungen werden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet. Sie bereiten die Mitgliederversammlungen und Wahlen vor.

Der *erweiterte Vorstand* besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenswart und zwei Beisitzern.

Sämtliche Abstimmungsverfahren, Satzungs- und Zweckänderungen sowie Wahlen erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede ordnungsgemäß drei Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Geheime Abstimmungen sind nur auf Antrag erforderlich. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt werden muß.

Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit, falls nötig nach Anhörung von zwei unbeteiligten Fachgutachten.

## § 6

### Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Universitätsklinikum Augsburg, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Klinik für Nuklearmedizin zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung wurde am xx.xx.2020 (30.08.00) errichtet und in das Vereinsregister unter der Nr. 2476 beim Amtsgericht Augsburg -Registergericht- am 20.11.2000 eingetragen.

*Konto des Fördervereins:* Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE81 7205 0000 0002 5645 73  
BIC: AUGSDE77

Unter der Steuernummer 103/108/30079 beim Finanzamt Augsburg -Stadt sind wir berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.



## Bescheinigung

des eingetragenen Vereins

Förderkreis der Klinik für Nuklearmedizin am Zentralklinikum  
Augsburg e.V.

Künftig: Förderverein der Klinik für Nuklearmedizin am  
Universitätsklinikum Augsburg e.V.

mit dem Sitz in Augsburg, Registernummer VR 2476

Die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 27.10.2020 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Augsburg, den 05.01.2021



Prof. Dr. C. Lapa

1. Vorsitzender